

## Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Vorstellung der Studie „Das ist nicht das  
Leben“



## Video-Story mit Fotos von den befragten Kindern und Jugendlichen

---



["Das ist nicht das Leben." | Geflüchtete Kinder fotografieren ihr Leben in Deutschland - YouTube](#)

# Agenda

---

- I. Hintergrund der Studie: Eine kurze kinderrechtliche Einführung
- II. Vorgehen
- III. Perspektiven der Kinder und Jugendlichen und die kinderrechtliche Einordnung

# I. Hintergrund der Studie

---

# Menschenrechtsverträge

---

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

## UN-Kinderrechtskonvention (1989)

---

- Am 20. November 1989 wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ als völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk verabschiedet.
- Nach Ratifizierung durch Deutschland, trat sie am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat sie uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK) in Deutschland.

## Kernprinzipien der Menschenrechte

---

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

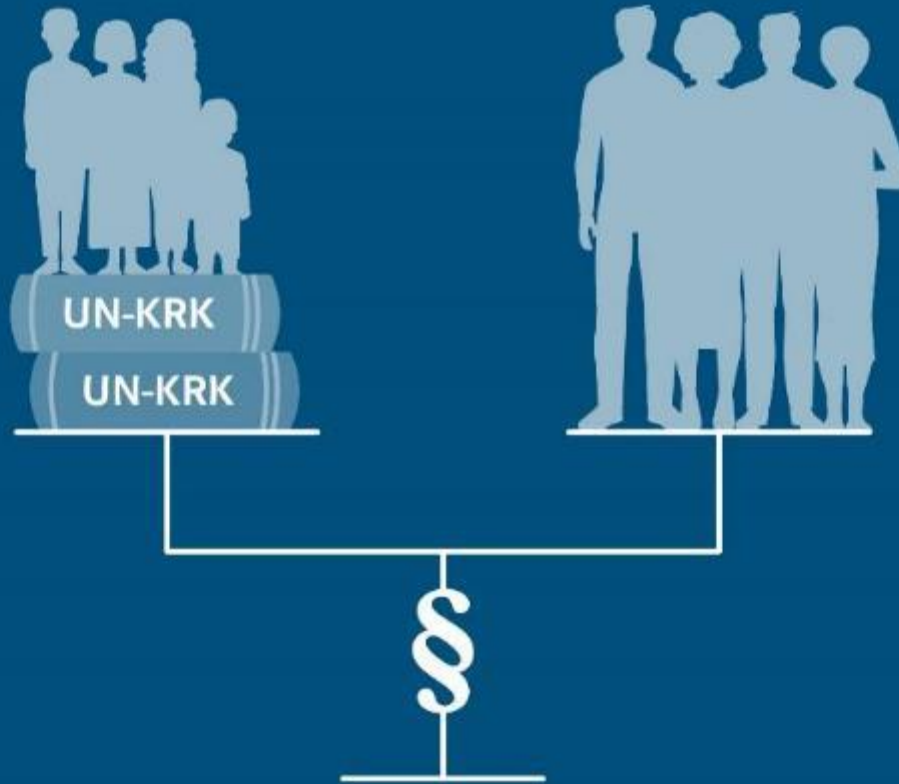
## Staatenpflicht zur Umsetzung

---

- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz von vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.



# KINDER ALS RECHTSTRÄGER\_INNEN



## Die 3 „P“ der Konvention

---

**P**rotection = Schutzrechte

**P**rovision = Versorgungsrechte

**P**articipation = Informations- und Beteiligungsrechte

## Artikel 22 UN-KRK

---

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, **angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält**, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, **und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.**

## Artikel 2 UN-KRK

---

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind **ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.**

# Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

---

## Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention



**Nichtdiskriminierung**  
Artikel 2



**Vorrang Kindeswohl**  
Artikel 3



**Recht auf Leben  
und Entwicklung**  
Artikel 6



**Recht auf Gehör**  
Artikel 12

© Deutsches Institut für Menschenrechte

## Artikel 3 UN-KRK

---

### Vorrang Kindeswohl (best interests of the child)

(1) **Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

## Artikel 12 UN-KRK

---

### Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen** und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

# II. Vorgehen

---



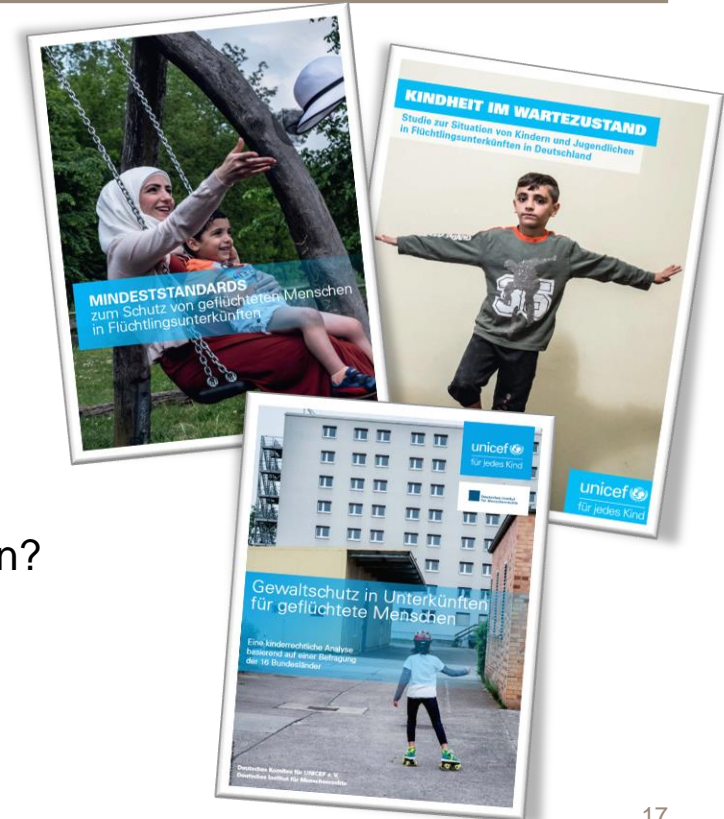
# Ziele & Fragestellung

## Unsere Ziele:

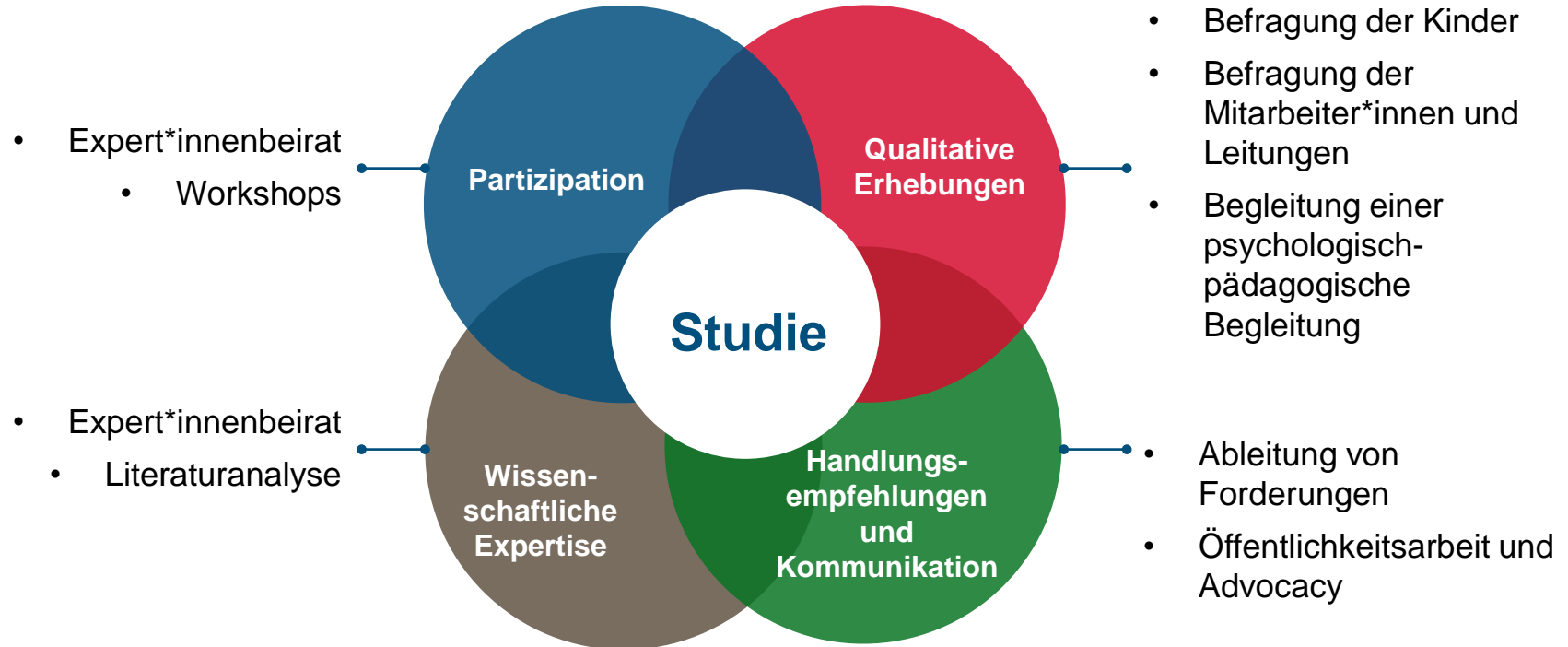
- Fortsetzung (gemeinsamer) Forschung
- Sicht der Kinder in den Mittelpunkt rücken
- Partizipativ forschen
- Forderungen ableiten und kommunizieren

## Zentrale Fragestellungen:

- Wie sehen Kinder in Unterkünften selbst ihre Situation?
- Wie sind ihre Aussagen vor dem Hintergrund der UN-KRK einzuordnen?



# Grundlagen der Studie



# Vorgehensweise

---

- **50 Interviews mit Kindern und Jugendlichen** + 12 Interviews mit Unterkunftsleitungen und Mitarbeitenden  
- 4 Unterkünfte: Süd, Nord, Ost, West

Methoden: Leitfadengestützte Einzelinterviews, Photovoicing, Bilder, Unterkunftsmaps, Beobachtungsprotokolle

Kinderrechtliche Einordnung und Empfehlungen durch Deutsches Institut für Menschenrechte und UNICEF Deutschland

# III. Perspektiven der Kinder und Jugendlichen

---

## Perspektiven der Kinder und Jugendlichen

---

**„Das Leben in der Unterkunft kann man nicht ernst nehmen. Es ist halt nichts Ernstes, finde ich, und man lebt das Leben einfach nicht. Also, ich finde, das ist hier irgendwie überhaupt nichts Ernstes. Vielleicht ist es für das Asylverfahren doch etwas Ernstes, aber das ist nicht das Leben. Es ist sozusagen ein Stopp für das Leben.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)**

## Teilbereiche der Studie

1. Recht auf angemessene Lebensbedingungen
2. Recht auf Schutz vor Gewalt
3. Recht auf Bildung
4. Recht auf Spiel, Freizeit und kulturelle Teilhabe
5. Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung
6. Recht auf Gesundheit

## Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27 UN-KRK)

---



***„Ich habe noch ein Foto von dem gemeinsamen Raum gemacht, also unserer Küche. Weil ich fast die ganze Zeit in dieser Küche verbracht habe, als ich noch mit der fremden Familie in einem Zimmer wohnte. Ich saß hier draußen auf der Couch, weil es fast unmöglich war, sich in diesem Zimmer aufzuhalten.“***

*(Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)*

***„Ich bin ein Mädchen, und was ich nicht so richtig toll finde, ist, dass alle Schränke so sind, dass man irgendwie direkt alles sieht [man kann die Schränke nicht schließen], und wenn die Security reinkommt, dann können die alles sehen. Privatsphäre ist in diesem Camp nicht verfügbar.“***

*(Mädchen, 15 J., Unterkunft West)*

## Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27 UN-KRK)

---

- Die Bundesregierung sollte mit Nachdruck klarstellen, dass durch Land und Kommunen die Einheit der grundgesetzlich geschützten Familie unter allen Umständen bei der Unterbringung von geflüchteten Menschen zu wahren ist.
- UNICEF Deutschland und das DIMR fordern alle Verantwortlichen auf, die Privatsphäre im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zu achten, zu gewährleisten und vor den Eingriffen durch Dritte zu schützen.



## Recht auf Recht auf Schutz vor Gewalt (Artikel 19 UN-KRK) und Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK)

---

**„Am Anfang haben die [der Sicherheitsdienst] genervt. Man hat das Gefühl, man ist in einem Gefängnis. Aber dann fand ich das gut, weil wenn man z. B. den Schlüssel zu Hause vergessen hat, dann helfen sie. Ja, die sind so ganz nett.“**  
(Mädchen, 14 J., Unterkunft Ost)

**„Die Bahn war voll, aber keiner wollte neben mir sitzen.“**  
(Junge, 17 Jahre, Unterkunft Ost)

**Vor drei oder vier Monaten gab es viele Streitereien, dann hat es aufgehört. Aber früher gab es ständig Streit. Ich versuche, die Leute zu beruhigen, wenn es hier zu einem Problem kommt. Nach einer Weile ist wieder alles in Ordnung.“**  
(Junge, 15 J., Unterkunft Nord)



## Recht auf Recht auf Schutz vor Gewalt (Artikel 19 UN-KRK) und Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK)

---

- UNICEF Deutschland und das DIMR stellen erneut fest, dass Unterkünfte für geflüchtete Menschen keine Orte sind, die in kindgerechtes Aufwachsen ermöglichen. Es sollte daher vorderstes Ziel der Bundesregierung sowie der Regierungen der Länder sind, Kinder und Jugendliche sowie deren Familien direkt dezentral oder in eigenen Wohnungen unterzubringen.
- Sie sollten darüber hinaus für alle Kinder und Jugendlichen, die derzeit immer noch – teils über Monate oder Jahre – in Unterkünften für geflüchtete Menschen untergebracht sind, verbindliche Mindeststandards für alle Arten von Unterkünften vorgeben.

## Recht auf Bildung (Artikel 28 und 29 UN-KRK)



**„Ich möchte auf eine richtige Schule gehen. Außerhalb vom Camp. Wo ich was lernen kann, was ich in der Zukunft brauchen kann. [...] Und ich habe gefragt, warum ich nicht [zur Schule] gehen könne. Und er hat gesagt: ‚Du bist jetzt im Asylverfahren. Du kannst nicht draußen zur Schule gehen.‘“**

*(Junge, 15 J., Unterkunft West)*

**„Ich bin in der Schule und bin glücklich. Ich mag meine Lehrerin sehr! Wir haben da Deutsch gelernt, und ich wollte es festhalten. In letzter Zeit gefällt mir der Deutschunterricht sehr!“**

*(Junge, 10 J., Unterkunft Nord)*

**„Also, die sagen, dass ich die Klasse schlimmer gemacht hätte. Dass ich die Klasse lauter gemacht hätte. Einfach: ‚Du hast uns ruiniert!‘“**

*(Mädchen, 10 J., Unterkunft Ost)*

## Recht auf Bildung (Artikel 28 und 29 UN-KRK)

---

- UNICEF Deutschland und das DIMR fordern, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche in Deutschland unmittelbaren Zugang zur Regelschule erhalten, damit ihr Recht auf Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet ist.
- Die Landesregierungen sollen daher ihre Landesschulgesetze – auch vor dem Hintergrund der Vorgaben der EU\_Aufnahmerichtlinie – so anpassen, dass die Schulpflicht unmittelbar greift, spätestens jedoch nach drei Monaten nach Ankunft in Deutschland.

## Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung (Artikel 12 UN-KRK)

---



**„Danke, dass du mir zugehört hast. Es ist das erste Mal, dass mir jemand zuhört, dass sich jemand meine Beschwerden anhört. Ich bin froh darüber.“** (Junge, 15 J., Unterkunft West)



**„Ich habe das Gefühl, dass ich alles, was ich auf dem Herzen hatte, gesagt habe, dass ich einfach erleichtert bin. Ich bin so frei geworden.“** (Junge, 10 J., Unterkunft West)

**„Ich hätte gerne eine Person gehabt, die uns alles erklärt.“** (Mädchen, 15 J., Unterkunft Süd)

## Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung (Artikel 12 UN-KRK)

---

- UNICEF Deutschland und das DIMR fordern dazu auf, dass das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten angemessen und entsprechend ihrem Alter umfassend, systematisch und auf allen Ebenen konsequent im Sinne der UN-KRK umgesetzt wird.
- Bund und Länder sollten zudem Materialien zur Verfügung stellen, die betreffenden Kinder und Jugendlichen in einer kinder- und jugendgerechten Art und Weise über ihr Recht auf Gehör und Berücksichtigung ihrer Meinung gemäß Artikel 12 UN-KRK informieren sowie Anreize dafür schaffen, die Bildung von Kinder- und Jugendräten in Unterkünften zu fördern

# Übergeordnete Empfehlungen

---

1. Länder und Kommunen sollten Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten menschenwürdig, dezentral oder in eigenen Wohnungen unterbringen, unabhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus.
2. Solange es keine Alternativen zur staatlichen Unterbringung für geflüchtete Menschen gibt, sollten der Bund und die Länder die maximale Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen so kurz wie möglich halten und Mindeststandards - nicht nur mit Blick auf den Gewaltschutz - zur Einhaltung der Kinderrechte in Unterbringungen verbindlich umgesetzt und regelmäßig überprüft werden.
3. Kinder und Jugendliche sind in allen sie betreffenden Maßnahmen anzuhören und ihre Meinung angemessen zu berücksichtigen (z. B. bei der Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten, bei der Raumgestaltung, bei der Erarbeitung von Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre, bei der Planung von Freizeitaktivitäten etc.). Dazu braucht es ein umfassendes Umdenken, damit Kindeswohl nicht nur im Sinne des Schutzes von Kindern verstanden wird, sondern auch vor dem Hintergrund der in der UN-KRK verankerten Förder- und Beteiligungsrechte.

# Übergeordnete Empfehlungen

---

4. In den Bundesländern und Kommunen muss Kindern und Jugendlichen, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen wohnen, ein barrierearmer Zugang zur örtlichen Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden. Sie sollten die Möglichkeit haben, die Leistungen sowie die durch die Jugend(sozial)arbeit zur Verfügung gestellten Angebote auch außerhalb der Unterkünfte zu kennen und zu nutzen.
5. UNICEF und DIMR empfehlen Bund, Ländern und Kommunen, Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Rechte in kind- und jugendgerechter Weise und mit Blick auf ihre vielfältigen Lebensrealitäten zu informieren.
6. Kindern und Jugendlichen sollten unabhängige, wirksame, sichere und zugängliche Mechanismen in den Bundesländern und Kommunen zu Verfügung stehen, damit sie Beschwerden einreichen und Rechtsmittel einlegen können, wenn ihre Rechte verletzt werden. Kinder und Jugendliche müssen wissen, bei wem sie sich beschweren können und wie (in welchem Verfahren) dies zu tun ist.



## Rückschritts-Verbot

---

Mit Ratifizierung der Konvention hat sich Deutschland bereits 1992 dazu verpflichtet, die Verwirklichung der UN-KRK für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland zu erreichen **und diesem Ziel kontinuierlich näher zu kommen – ohne Rückschritte** und unter Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, so wie es **Artikel 4 UN-KRK** verlangt.

## Lust auf mehr?

---

Hier geht es zu den Inhalten!

<https://www.unicef.de/informieren/materialien/das-ist-nicht-das-leben/338346>



## Kontakt

---



**Desirée Weber**

Senior Advocacy Specialist  
Flucht und Migration  
Stabstelle Advocacy und Politik

Deutsches Komitee für UNICEF  
Schumannstr. 18, 10117 Berlin  
Tel: +49 30 2758079-16  
Mobil: +49 159 04509981  
E-Mail: [desiree.weber@unicef.de](mailto:desiree.weber@unicef.de)  
Web: [www.unicef.de](http://www.unicef.de)



**Sophie Funke**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin,  
Monitoring-Stelle  
UN-Kinderrechtskonvention

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin  
Tel.: 030 259 359-475  
E-Mail: [funke@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:funke@institut-fuer-menschenrechte.de)  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)